



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wirtschaftsverband swisscleantech
Adresse / Adresse / Indirizzo	swisscleantech Reitergasse 11 8004 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Franziska Barmettler, Leiterin Politik Nicolas Fries, Analyst Materialien & Ressourcen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

swisscleantech begrüsst die allgemeine Stossrichtung der revidierten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und bedankt sich beim BAFU für die geleistete Arbeit. Die Anpassung der TVA an den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel der letzten 20 Jahre in Richtung einer modernen Ressourcenpolitik ist eine Notwendigkeit. Das BAFU erkennt zu recht, dass die zukünftige Abfallpolitik der Schweiz Schritt für Schritt in eine übergreifende Ressourcenpolitik übergehen sollte, der eine gesamtheitliche Lebensbetrachtung von Materialien und Produkten zugrunde liegt. Letztlich geht es nicht nur um die nachhaltige Entsorgung von Abfällen, sondern um die Entkoppelung des Ressourceneinsatzes vom Wirtschaftswachstum. In diesem Sinne unterstützt swisscleantech die massgebenden Ziele der Totalrevision:

1. Nachhaltige Nutzung von Rohstoffen
2. Umweltverträgliche Abfallentsorgung
3. Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Diesen drei Grundzügen wird für swisscleantech im vorliegenden Entwurf noch zu wenig Rechnung getragen. Die aktuelle Abfallwirtschaft wird zwar gut abgebildet, doch mangelt es der Vorlage an innovativen Ansätzen und konkreten Zielsetzungen. Dies beginnt bereits beim unveränderten Verordnungstitel, der weiterhin nur Abfälle und keine sekundären Rohstoffe erwähnt. Ein möglicher Titel, den swisscleantech begrüssen wurde, wäre: «Technische Verordnung über Rohstoffe im Kreislauf und Abfälle». Der Kreislaufwirtschaft wird zwar in den Art. 11 und Art. 12 teils Rechnung getragen, dennoch wird der Begriff in keinem der Verordnungsartikel verwendet. In Anbetracht dessen, dass Deutschland 2012 ein eigenes Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erlassen hat, ist dies bedenklich. Problematisch ist zudem die heterogene Regulierungstiefe der verschiedenen Themenbereiche, welche einer einfachen Strukturierung und Verständlichkeit der Verordnung entgegenwirkt.

Einleitend werden in den nachfolgenden Abschnitten die Hauptanliegen von swisscleantech zusammengefasst, welche im Rahmen eines Workshops der swisscleantech Fokusgruppe «Kreislaufwirtschaft & Produktdesign» mit rund 30 relevanten Verbands- und Firmenvertreterinnen und -vertretern ausgearbeitet wurden. Die daraus abgeleiteten Änderungsanträge zu den verschiedenen Verordnungsartikeln sind weiter unten, in der vorgegebenen Tabelle vorzufinden.

- 1. Allgemeine Grundsätze: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe -

Geltungsbereich: Wenn die Schweizer Abfallpolitik schrittweise in eine Ressourcenpolitik übergeleitet werden soll, dann ist der Geltungsbereich in Art. 2. zu eng gefasst. Es wird ausschliesslich die Entsorgung von Abfällen erwähnt, wohingegen Kapitel 3. auch die Vermeidung und Ablagerung anspricht. Der Geltungsbereich sollte daher erweitert werden.

Begriffsdefinition Abfall: In den Begriffsdefinitionen von Art. 3 sollte auch der Begriff Abfall klar definiert werden. Im Sinne der stofflichen Verwertung ist die Unterscheidung zwischen Abfällen und Sekundärrohstoffen zentral. Diese Unterscheidung fehlt im aktuellen Entwurf weitgehend.

Begriff Stand der Technik: Der Stand der Technik wird in vielen Artikeln der TVA zitiert, aber nicht konkretisiert. Es muss bestimmt werden, wer den Stand der Technik für die verschiedenen Entsorgungstätigkeiten/ Behandlungsarten definiert. Gewünscht wird, dass der Stand der Technik vom BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der Wirtschaft (Branchen) oder auch unter Federführung von einzelnen Kantonen festgelegt wird. Zu prüfen ist zudem, ob die Einführung von Lenkungsabgaben auf Emissionen im Sinne einer höheren Investitionstransparenz für die Betreiber von Abfallanlagen besser geeignet wären, als die laufende Anpassung von Vorschriften zum Stand der Technik.

- 2. Planung und Berichterstattung -

Die Einführung einer Abfallplanung, einer einheitlichen Abfallstatistik sowie die Koordination mit der Raumplanung wird grundsätzlich begrüsst. Die Optimierung von

Einzugsgebieten oder von einzelnen Abfallanlagen wird durch eine transparente Datenlage gefördert. Der Umfang der Berichterstattungen ist jedoch verbindlich festzulegen und sollte stets in einem vertretbaren Verhältnis zum daraus resultierenden administrativen Aufwand stehen.

- 3. Abfallvermeidung -

Die Verankerung des Grundsatzes der Abfallvermeidung in der TVA ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Hier liegen die grossen Potentiale für die Entkoppelung von BIP und Materialeinsatz. Es ist jedoch fraglich, ob der Artikel in der heutigen Form überhaupt eine Wirkung erzeugen würde. Der Geltungsbereich von Art. 11 zur Vermeidung von Abfällen sollte nicht nur Produktionsprozesse, sondern auch die Produktentwicklung (z.B. Ecodesign), die Nutzungsphase von Produkten und die Trennung von Materialien am Lebensende im Sinne eines Gesamtproduktlebenszyklus umfassen.

- 4. Verwertungspflicht -

swisscleantech begrüsst, dass die Verwertungspflicht neu zwischen energetischer und stofflicher Verwertung differenziert. Es wird ebenfalls begrüsst, dass keine allgemeine Abfallhierarchie vorgeschlagen wird, die sich systematisch über alle Abfallfraktionen ohne Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit und Ökologie erstreckt (Art. 12). Der Grundsatz der stofflichen Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft der energetischen Verwertung vorzuziehen. Die Entscheidung aber, ob eine Fraktion energetisch oder stofflich zu verwerten ist, muss situativ auf der Grundlage der genannten Kriterien 1. Umweltbelastung, 2. technische Machbarkeit und 3. Wirtschaftlichkeit erfolgen. Letzteres Kriterium, ob eine Verwertungsart wirtschaftlich tragbar ist und ein entsprechender Markt existiert, auf dem das Produkt abgesetzt werden kann, wird von Art. 12 aber nicht aufgenommen. Zudem wäre auch eine Unterscheidung zwischen unterschiedliche Arten der energetischen Verwertung sinnvoll, da die energetische Abfallverwertung im Zementwerk derjenigen in einer KVA aufgrund unterschiedlicher Wirkungsgrade kaum gleichgesetzt werden kann.

- 5. Biogene Abfälle -

Im Zusammenhang mit der Verwertung von biogenen Abfällen bitten wir das BAFU die am 27. November 2014 angenommen Motion Lustenberger zur sachgerechten Verwendung von Biomasse-Reststoffen und gegen Technologieverbote zu berücksichtigen. Sofern Technologien zur energetischen Verwertung von biogenen Abfällen die stoffliche Verwertung von Wertstoffen (z.B. in der Asche) gewährleisten und deren Anwendung aus einer ökologischen Betrachtung sinnvoll ist, sollten sie stofflichen Verwertungstechnologien gleichgesetzt werden. Der vom BAFU vorgeschlagene Art. 14 muss unter Berücksichtigung der Motion Lustenberger also so angepasst werden, dass unabhängig der Technologie, diejenige Verwertung zum Einsatz kommt, die den grössten ökologischen Nutzen aufweist und zudem auch wirtschaftlich tragbar ist.

- 6. Phosphorreiche Abfälle -

Die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser, Klärschlamm und aus Tier- und Knochenmehl wird begrüsst. Die Übergangszeit von 5 Jahren zur Rückgewinnung von Phosphor ist jedoch umstritten. Zurzeit existiert unseres Wissens kein industriell angewandtes Verfahren, das betriebswirtschaftlich umgesetzt werden könnte.

- 7. Kunststoffabfälle -

Aus Sicht von swisscleantech muss für Kunststoffabfälle mehr Klarheit geschaffen werden. Die fehlende Einigkeit über die ökologischen Vor- und Nachteile der stofflichen/energetischen Verwertung der unterschiedlichen Kunststofffraktionen führen in der praktischen Umsetzung zu sehr heterogener Lösungen zwischen den Kantonen und Gemeinden (z.B. Separatsammlungen) und erschweren die Planung und Investitionen der in diesem Sektor tätigen Privatfirmen. swisscleantech sieht es ein, dass die Verwertung von Kunststoffen auf Gesetzes- und Verordnungstufe aufgrund der Einzelfallabhängigkeit kaum reglementiert werden kann. Dennoch sollten mit Vertreterinnen und Vertreter der Kunststoffbranche, des Detailhandels, produzierender Betrieben, von Kehrichtsverbrennungsanlagen, von Zementhersteller und der Kantone allgemeine Standards definiert werden. Art. 21 zu den Kunststoffen wird begrüsst, reicht aber bei weitem nicht aus, um den Umgang mit Kunststoffabfällen vollständig abzudecken.

- 8. Bauabfälle -

Bei Bauabfällen besteht hinsichtlich der Verwertung viel Handlungspotential. Es wird daher begrüsst, dass der Umgang mit Bauabfällen präziser geregelt wird. Die Revision geht allerdings in einigen Belangen nicht weit genug, insbesondere hinsichtlich der Ablagerung, der effizienten Trennung und dem Vollzug. Entsprechende Änderungsvorschläge sind unten aufgeführt.

- 9. Abfallanlagen -

swisscleantech begrüsst, dass der Betrieb der Abfallanlagen nach dem aktuellsten Stand der Technik erfolgen muss. Für die praktische Umsetzung ist der Begriff «Stand der Technik» aber ziemlich unklar. Im Sinne der Planungstransparenz und Investitionssicherheit muss es für den Betreiber klar sein, nach welchem Mechanismus, in welchen Zeitintervallen und durch wen der Stand der Technik angepasst wird. Die Einführung von Lenkungsabgaben auf Emissionen als Mechanismus wäre in diesem Sinne geeigneter als die laufende Anpassung der Vorschriften zum aktuellsten Stand der Technik.

Die neuen Anforderungen an den Betrieb werden generell begrüsst (insb. Anforderungen an das Personal und Mengenverzeichnisse). Einzig beim Emissionsverzeichnis gilt es eine Ausnahme für offene Anlagen zu machen, da diese ihre Emissionen nicht messen können. Auch sollte die Forderung nach einem Betriebsreglement an eine Mengenschwelle gekoppelt werden (z.B. ab einem Umsatz von 10'000 t pro Jahr, was der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht). Ein Verzeichnis über Menge, Art und Herkunft der angenommenen Abfälle wäre erst ab einem Umsatz von 1'000 t pro Jahr sinnvoll.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ?

ja / oui / si

Vous êtes en principe d'accord avec les documents ?

nein / non / no

Siete principalmente d'accordo con i documenti ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art. 1	lit. c	Es wird begrüsst, dass die Verordnung neu auch die nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe sowie die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen umfasst.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 2	Diese Verordnung gilt für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie für das Errichten und Betreiben von Abfallanlagen.	Geltungsbereich zu eng gefasst!	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 3	lit. k	swisscleantech würde es als sinnvoll erachten, wenn auch der Begriff Abfall klar definiert würde. Die Diskussionen im Rahmen der Fokusgruppe haben gezeigt, dass kein gemeinsames Verständnis vorherrscht. t a. Der Anknüpfungspunkt der Vollzeitstellen sagt nichts zur Menge der anfallenden Abfälle aus. Daher ist es sinnvoller, von Betriebsstätten statt Unternehmen auszugehen und von einer bestimmten Abfallmenge pro Betriebsstätte und Zeiteinheit. lit c. zu c. Biogene Abfälle: Der Begriff in Art. 3, Bst. c, "biogene Abfälle" ist gemäss VKS richtig definiert. Er wurde vom Düngerrecht übernommen. Leider wurde die Begrifflichkeit nicht durchgezogen. So findet man stattdessen das Wort „Grünabfälle“ in Art. 13, 31, Anhang 1 Ziff. 1a, Anhang 1 Ziff. 2b. Handelt es sich hier nun um das Gleiche oder nicht? lit. k. Es ist nicht klar, wer den Stand der Technik	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
	3. festgelegt wird durch die Plattform grüne Wirtschaft	definiert und in welchem Zeitintervall. Wird dies durch die Plattform grüne Wirtschaft, das BAFU oder Runde Tische definiert? swisscleantech schlägt vor, dass die Plattform grüne Wirtschaft mit dieser Aufgabe betraut wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4		Abs. 1 Die Erweiterung der Abfallplanung mit Massnahmen zur Vermeiden von Abfällen (a) und zur Verminderung des Litteringproblems (b) wird begrüsst. Wenig sinnvoll ist jedoch, dass die Kantone die Einzugsgebiete von allen Abfallanlagen festlegen. Dies mag bei Kehrichtverbrennungslagen gut sein, die meist den Kantonen gehören, nicht jedoch bei privat betriebenen Sammelstellen, Vergärwerken oder Deponien. Die Kantone müssten gemäss der hier vorgeschlagenen Regelung genau festlegen, aus welchen Gebieten die Kunden dieser Privatunternehmen kommen dürften. Dies schränkt den Wettbewerb unnötig ein und fördert Monopole	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 4 Abs. 1	f. die Einzugsgebiete von Abfallanlagen der öffentlichen Hand.		
Art. 4 Abs. 2			
Art. 4 Abs. 3			
Art. 4 Abs. 4			
Art. 5		swisscleantech unterstützt die Koordination der Abfallplanung mit der Raumplanung, damit nicht jeder Kanton eigene Abfallanlagen bereitstellen muss, sondern dies koordiniert geschehen kann	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 6		Im Sinne der Transparenz wird eine öffentliche Berichterstattung über die verarbeitete Abfallmenge in den Kantonen gefordert. Die erhobenen Daten ermöglichen klare Zielsetzungen und können zur Sensibilisierung der Bevölkerung mit dem Ziel der Verminderung von Abfällen verwendet werden. Zudem sollen die Kantone den Bund neu über den Betrieb und den Zustand der Deponien informieren. Dadurch erhält der Bund die Übersicht über den vorhandenen Deponieraum in den Kantonen und kann die Kantone bei der Koordination der Deponierung von Abfällen unterstützen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 6 Abs. 1			
Art. 6 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7	Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten private und Behörden darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können und wie die Bevölkerung für diese Themen sensibilisiert werden kann. Insbesondere informieren sie über Massnahmen zur Vermeidung des Liegenlassens von Abfällen auf fremden Grund.	swisscleantech findet es wichtig, dass die Umweltschutzfachstellen Private und Behörden über die Vermeidung von Abfällen und über das Litteringproblem informieren und beraten. Sinnvoll wäre aber auch Hilfe bei der Sensibilisierung der Bevölkerung zu diesen Themen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 7 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2			
Art. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 8 Abs. 1			
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9		Giftstoffe sollen wenn immer möglich, aus den Stoffkreisläufen ausgeschleust werden. Daher wird das Vermischungsverbot untersützt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 10			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 11	1. Wer Produkte herstellt, müssen die Produktentwicklung, die Produktionsprozesse, die Produktnutzung sowie die anschliessende Trennbarkeit der Produktteile und Materialien nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> a. möglichst wenig Abfälle anfallen, b. die Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten und c. ein möglichst grosser Anteil der in den Produkten eingesetzten Materialien stofflich verwertbar ist und so in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden kann. 2. Der Bund unterstützt Kantone und Gemeinden bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen.	Dieser Artikel fördert die Kreislaufwirtschaft, indem bereits bei der Herstellung von Produkten auf die Vermeidung von Abfällen Wert gelegt wird. Der Geltungsbereich sollte nicht nur Produktionsprozesse umfassen, sondern auch die Produktentwicklung, Produktnutzung und die Trennung der Materialien am Lebensende. Es sollte zudem nicht nur die produzierende Industrie zur Vermeidung von Abfällen angehalten werden, sondern grundsätzlich alle Wirtschaftszweige, die Verwaltung sowie die Bevölkerung. Damit dieser Artikel auch umgesetzt wird, soll neben den Kantonen auch der Bund geeignete Massnahmen vorschlagen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 12	Abfälle sind nach dem Stand der Technik stofflich zu verwerten, soweit dies wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoller als die energetische Verwertung ist. Die stoffliche respektive energetische Verwertung muss zudem die Umwelt weniger belasten als: <ul style="list-style-type: none"> a. eine andere Entsorgung; und b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung und Nutzung anderer Brennstoffe. Stoffe, die nach einer thermischen Behandlung von Abfällen als Reststoffe anfallen, sind ebenfalls	In diesem Artikel sollte wie auch in der Revisionsvorlage des USG klar zu Geltung kommen, dass eine stoffliche Verwertung bei gegebener wirtschaftlicher Tragbarkeit zu priorisieren ist. Gleichzeitig ist es aber wichtig, dass situativ, je nach Abfallfraktion gemäss den Kriterien 1. ökologischer Nutzen, 2. Wirtschaftlichkeit und 3. technische Machbarkeit die ideale Verwertungsart evaluiert wird. Gleichzeitig fehlt in diesem Artikel die Angabe von Instrumenten, Analysen und Methoden, welche eine Verbesserung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und ökologischer Auswirkung aufzeigen können und somit messbar machen, womit im Zweifelsfall eine	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	stofflich zu verwerten, soweit dies wirtschaftlich	Abschätzung vorgenommen werden kann. Als Beispiel kann hier etwa eine Abklärung mittels einer Ökoeffizienz-Analyse genannt werden, welche ein Bild darüber geben kann, ob ein stofflicher Recyclingprozess einer thermischen Verwertung vorzuziehen ist.	
Art. 13	Neuer Abs. 2. Kantone können öffentliche oder private Organisationen mit der Sammlung und Verwertung von bisher noch nicht gesammelten Fraktionen beauftragen und Sammelquoten festlegen, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.	Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollte die Recyclingquote insgesamt gesteigert werden. Folglich sollten Kantone eine Ausdehnung der Sammlung z.B. von Kunststoffverpackungen oder Getränkekarton situativ prüfen und wenn ökologisch sinnvoll fördern.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 13 Abs. 1		In Art. 3 Bst. c wurden "biogene Abfälle" definiert. Folgerichtig muss nun auch hier dieser Begriff statt Grünabfälle verwendet werden.	
Art. 13 Abs. 2			
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			
Art. 14	Neue Formulierung gemäss Motion Lustenberger	Im Zusammenhang mit der Verwertung von biogenen Abfällen bitten wir das BAFU die am 27. November 2014 angenommen Motion Lustenberger zur sachgerechten Verwendung von Biomasse-Reststoffen und gegen Technologieverbote zu berücksichtigen. Sofern Technologien zur energetischen Verwertung von biogenen Abfällen die stoffliche Verwertung von	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Wertstoffen (z.B. in der Asche) gewährleisten und deren Anwendung aus einer ökologischen Betrachtung sinnvoll ist, sollten sie stofflichen Verwertungstechnologien gleichgesetzt werden. Der vom BAFU vorgeschlagene Art. 14 muss unter Berücksichtigung der Motion Lustenberger also so angepasst werden, dass unabhängig der Technologie, diejenige Verwertung zum Einsatz kommt, die den grössten ökologischen Nutzen aufweist und zudem auch wirtschaftlich tragbar ist.	
Art. 14 Abs. 1			
Art. 14 Abs. 2			
Art. 15		Phosphor ist ein essentieller Nährstoff für Pflanzen bzw. die Landwirtschaft und wird in grossen Mengen aus dem Ausland importiert. In Klärschlamm und tierischen Resten ist viel Phosphor vorhanden; dieser soll durch Phosphorrückgewinnung in den Kreislauf zurückgebracht werden. Technologien zur Phosphorrückgewinnung sind heute jedoch teuer, noch nicht ausgereift und sehr energieintensiv. swisscleantech unterstützt diese Zukunftstechnologie, schätzt aber die Frist von 5 Jahren wie in Art. 50 vorgeschlagen als zu gering ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 15 Abs. 1	Aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm, aus kommunalem Abwasser oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist Phosphor nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen und stofflich zu ver-werten.	Der Begriff "Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen" ist zu ungenau und beinhaltet auch industrielle Kläranlagen, welche phosphorarme oder freie Abwässer behandeln. Hier macht eine Phosphorrückgewinnung keinen Sinn. Daher muss die Phosphorrückgewinnung auf kommunale Abwässer beschränkt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 15 Abs. 2			
Art. 15 Abs. 3			
Art. 16			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 16 Abs. 1	1 Der Bauherr muss der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs unter Berücksichtigung der Komplexität des Vorhabens und der Wirkungseffizienz Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehenen Entsorgungswege machen.	Hier muss klargestellt werden, dass die Pflichten vom Bauherrn (und nicht vom Unternehmer) vor Baufreigabe erfüllt werden müssen. Der administrative Aufwand soll im Verhältnis zur Grösse eines Bauprojektes gesetzt werden. Für kleine Bauvorhaben oder Umbauten von Gebäuden jüngeren Alters sollen nur minimale Angaben gemacht werden	
Art. 16 Abs. 2	2. Bei Umbau- und Rückbauarbeiten muss im Rahmen der Pflichten nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen anfallen.	Für eine effiziente Verwertung von Bauabfällen ist es notwendig, dass allenfalls vorhandene Schadstoffe möglichst früh erkannt werden. Die Pflicht für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes und für die Schadstoffabklärung ist deshalb sehr sinnvoll. Sie gilt aber für alle Schadstoffe. Um dies zu verdeutlichen, soll die Aufzählung in Art. 16 Abs. 2 TVA (PCB, PAK, Asbest) gestrichen und der Anwendungsbereich auf alle Bauarbeiten und Schadstoffe ausgedehnt werden. Diese Änderung ist sehr wichtig, damit das saubere vom belasteten Material möglichst früh und effizient getrennt und so möglichst viele Bauabfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Ein solches	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Vorgehen entspricht an vielen Orten schon heute der angewendeten Praxis.	
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 17 Abs. 1		<p>Um Bauabfälle effizient behandeln und verwerten zu können muss gewährleistet sein, dass sie in die vorgegebenen Kategorien aufgetrennt und entsprechend klassifiziert werden. Bei der Trennung von Bauabfällen muss deshalb weiterhin sichergestellt sein, dass alle Bauabfälle, welche höher als die Inertstoffgrenzwerte belastet sind, nach wie vor als Sonderabfälle qualifiziert und begleitscheinpflichtig sind (keine Änderung der VeVA bzw. der LVA). Der Begriff "gefährliche Stoffe" ist entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Zudem wäre eine Definition für „Sonderabfall“ zu begrüssen. Wenn Abfälle für Reaktor- und Reststoffdeponien nicht unter diese Definition fallen, würde die Nachverfolgbarkeit dieser Abfälle wegfallen und es bestünde die Gefahr dass Esie falsch (billiger) entsorgt werden.</p>	
Art. 17 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 17 Abs. 3			
Art. 18			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 18 Abs. 1	d. die Verwertung wirtschaftlich tragbar ist und in einem angemessenen Zeitraum und in geografisch verhältnismässiger Entfernung Verwertungsmöglichkeiten bestehen.	In der Praxis scheitert die Verwertung von Boden heute oft daran, dass insbesondere bei grossen Bauvorhaben gar keine geeigneten Verwertungsprojekte (Rekultivierungen, Terrainveränderungen, u. ä.) gefunden werden oder dann nur geringe Anteile des Bodens verwertet werden können. Deshalb ist es nach Ansicht des ARV nötig, von der Verwertungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 abzusehen, falls in angemessenem Zeitraum und geografisch verhältnismässiger Entfernung keine geeigneten Verwertungsmöglichkeiten bestehen.	
Art. 18 Abs. 2			
Art. 19		Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial fällt in der Schweiz in grossen Mengen an. Werden diese Stoffe nicht verwertet, müssen Sie deponiert werden und binden dadurch viel Deponievolumen. Folglich ist es wichtig, dass eine sinnvolle Verwertungsmöglichkeit für diese Stoffe gefunden wird	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 19 Abs. 1			
Art. 19 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 19 Abs. 3			
Art. 19 Abs. 4	<p>Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 2 nicht erfüllt, ist vor der Verwertung zu behandeln. Ausgenommen ist die direkte Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 3 erfüllt als Baustoff auf Deponien B-E.</p> <p>Abs. 4 Bst. b ist zu streichen</p>	<p>Die Formulierung von Art. 19 Abs. 4 TVA, welche die Verwertung von Material regelt, welches die Anforderungen von Anhang 1. Abs. 2 nicht erfüllt (bisher: stärker belastet als T-Material), ist irreführend: Hier muss klargestellt werden, dass auch Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen an T-Material nicht einhält, nach einer entsprechenden Behandlung verwertet werden soll. In Übereinstimmung mit der generellen Stossrichtung der TVA Revision muss Ziel der Behandlung sein, Schadstoffe auszuschleusen und verwertbare Anteile abzutrennen und sie entsprechend der Qualität soweit wie möglich zu verwerten. Das Ziel der Behandlung muss definierbar, die Wirksamkeit der gewählten Behandlung erwiesen sein. Nur so lässt sich langfristig wertvoller Deponieraum schonen. Diese Art der Behandlung und Verwertung von stärker belasteten Materialien wird in vielen Teilen der Schweiz schon seit 1993 erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Aushub- und Ausbruchmaterial nach Art. 19 Abs.4 TVA soll auch als Baustoff auf Deponien des Typs B verwendet werden dürfen.</p> <p>Die Lockerung der Verwertungsvorgaben für die Sanierung von Altlasten beinhaltet grosses Missbrauchspotential und lässt sich nicht kontrollieren. Deshalb soll Art. 19 Abs. 4 Bst. b TVA (Zulässigkeit des Wiedereinbaus von /- Material bei Altlastensanierungen) gestrichen werden. Diese Regelung steht im krassen Widerspruch zu den übrigen Verwertungsvorgaben und zum Vermischungsverbot.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Eine solche "Aufweichung" wäre ein riesiger Rückschritt vom heutigen Stand der Technik und insbesondere die unklaren Vorgaben für die Behandlung der anfallenden Abfälle würde Tür und Tor für „Schlaumeiereien“ öffnen. Auch die angestrebte Reduktion von belasteten Flächen wäre in Frage gestellt.	
Art. 20	Neufassung	Verwertet werden sollen aber nicht nur Aushub sondern auch mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken. Art. 20 TVA ist deshalb mit denselben Vorgaben wie sie für die Verwertung von Aushub gelten, zu ergänzen. Zudem sind hier die in der Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Bauanfällen enthaltenen Grundsätze in die Verordnung einzubauen und die übrigen Regelungen in die neue Vollzugshilfe zur TVA zu übernehmen. Art. 20 TVA ist deshalb vollständig neu zu fassen und hat insbesondere zu regeln, wie mit schadstoffbelasteten mineralischen Abfällen aus dem Abbruch von Bauwerken umzugehen ist.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 20 Abs.1			
Art. 20 Abs. 2			
Art. 20 Abs. 3			
Art. 21	Kunststoffe aus Haushalten (Kunststoffflaschen und saubere Folien), Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind, falls wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhaft, nach dem Stand der Technik soweit als möglich	swisscleantech unterstützt die stoffliche Verwertung von Kunststofffolien und begrüsst daher Artikel 21. Eine weitere Spezifizierung der stoffliche oder energetische Verwertung anderer Kunststofffraktionen fehlt jedoch weiterhin in der TVA. Der Kunststoffsektor ist von	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	stofflich zu verwerten.	Unsicherheit behaftet, die sich hemmend auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Kunststoffarten oder Recyclingverfahren auswirkt. Für swisscleantech ist es zentral, dass in diesem Bereich über die einzelnen Kantone hinweg mehr Klarheit geschaffen wird. Das BAFU sollte hier eine führende Rolle übernehmen.	
Art. 22			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23 Abs. 1			
Art. 23 Abs. 2	Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen behandelt werden.	Für die restlichen Anteile von Strassensammlerschlämmen und -wischgut nach Art. 23 Abs. 2 TVA gibt es alternative Verwertungsmöglichkeiten. Die Vorgabe der thermischen Behandlung ist deshalb nicht nötig und muss gestrichen werden.	
Art. 24		Die Verwendung von Elektroofenschlacke im Tiefbau steht im In- und Ausland zunehmend in der Kritik. Kommt dieser Nebenstoff aus der Stahlherstellung mit Wasser in Berührung, so wird dieses stark alkalisch und es besteht zudem die Gefahr, dass Schwermetalle ausgewaschen werden. Es ist deshalb wichtig, dass Elektroofenschlacke nicht mit Wasser in Berührung kommt, was mit dem neuen Artikel 24 angestrebt wird. Auch wenn die neu vorgeschlagenen	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Mindestanforderungen erfüllt werden, würde dies bedeuten, dass ein problematischer Stoff im Tiefbau eingesetzt wird und so in die Umwelt ausgetragen wird. Dieser Austrag kann nicht einfach rückgängig gemacht werden und würde den zukünftigen Generationen ein neues Altlastenproblem aufbürden.	
Art. 25		Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Abfälle in Zementwerken als Brenn- und Rohstoffe eingesetzt werden, falls dadurch Kohle und Schweröl ersetzt werden kann. Es dürfen aber im Sinne der Grünen Wirtschaft nur Abfälle verbrannt werden, die nicht stofflich verwertet werden können. Zudem ist es wichtig, dass die Umwelt durch die neue Verordnung nicht stärker belastet wird als zuvor.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 25 Abs. 1	1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllen; verwertbare Anteile von Abfällen dürfen nicht verwendet werden.		
Art. 25 Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3	3 Zementwerke, die Abfälle verwenden, müssen kontrollieren und gegenüber der zuständigen Behörde belegen, dass die Entsorgung von Abfällen zu keiner Erhöhung der Emissionen im Abgas führt. 4 Stäube aus der Abluffilterung von Anlagen zur Herstellung von Zementklinker müssen deponiert werden		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 26		Es wird begrüsst, dass die in Deponien abgelagerten Stoffe neu die im Anhang 3 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen müssen. Dies reduziert das Risiko von gefährlichen und teuren Überraschungen bei einer späteren Sanierung. Die neue Aufteilung der Deponien in fünf Typen ist bereits Stand der Technik und scheint sich bewährt zu haben.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 26 Abs. 1	1. Abfälle dürfen auf Deponien nur abgelagert werden, wenn sie keine wesentlichen verwertbaren Anteile enthalten und sie die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen	Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schliessen der Stoffkreisläufe soll die Verwertung von Bauabfällen ausgedehnt und deren Ablagerung auf Deponien zusätzlich eingeschränkt werden. Art. 26 TVA, welcher die Grundsätze der Abfallablagerung auf Deponien regelt, soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass eine Ablagerung nur zulässig ist, wenn sich im abzulagernden Abfall keine wesentlichen verwertbaren mineralischen, metallischen oder andere Anteile befinden. Eine direkte Ablagerung von unbehandelten Abfällen soll nur in Ausnahmefällen möglich sein. Ausnahmen sollen nur für diejenigen Materialien erlaubt werden, für die keine entsprechenden Aufbereitungsmöglichkeiten nach dem Stand der Technik bestehen	
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3	Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm und brennbare Anteile von Bauabfällen sowie flüssige, explosive,		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	infektiöse und brennbare Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 27		Der Betrieb der Abfallanlagen nach dem Stand der Technik wird begrüsst. Jedoch sollte bei der Umsetzung ein gewisser Investitionsschutz gewährleistet sein, d.h. es muss klar sein, nach welchem Mechanismus und in welchen Zeitintervallen der Stand der Technik angepasst wird. Die Einführung von Abgaben auf Emissionen als Mechanismus zur laufenden Anpassung an den neusten Stand der Technik ist zu prüfen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28 Abs. 1	Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen: a. die Anlagen so betreiben, dass möglichst wenig schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt entstehen; e. ab einem Umsatz von 10'000 t pro Jahr nach den Vorgaben der Behörde ein Verzeichnis über die Menge, die Art und die Herkunft... g. die Anlagen regelmässig kontrollieren und warten und insbesondere durch Emissionsmessungen prüfen, ob die Anforderungen der Umwelt und Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden. Davon ausgenommen sind offene Abfallanlagen.	Anlagen jeder Art produzieren immer Emissionen. Daher ist es nicht möglich, eine Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Diese sind im Übrigen Gegenstand anderer Verordnungen (LRV, LSV etc.) Beim Emissionsverzeichnis gilt es eine Ausnahme für offene Anlagen zu machen, da diese ihre Emissionen nicht messen können. Auch sollte die Forderung nach einem Betriebsreglement an eine Mengenschwelle gekoppelt werden (z.B. ab einem Umsatz von 10'000 t pro Jahr, was der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht). Ein Verzeichnis über Menge, Art und Herkunft der angenommenen Abfälle wäre erst ab einem Umsatz von 1'000 t pro Jahr sinnvoll.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 2			
Art. 29			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 29 Abs. 1			
Art. 29 Abs. 2			
Art. 30		Die Bedingungen für die Errichtung von Zwischenlagern sind strenger als jene für stationäre Lager. Dies ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist der höchstmögliche Grundwasserspiegel oft nicht bekannt.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 31		swisscleantech findet es sinnvoll, dass Abfälle neu nur noch 5 und nicht wie bis anhin 10 Jahre zwischengelagert werden dürfen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 31 Abs 1			
Art. 31 Abs 2			
Art. 31 Abs 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 32			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33 Abs. 1	In Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen nur - Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, brennbare Anteile von Bauabfällen - gewerbliche- und industrielle Produktionsrückstände und vergleichbare brennbare Abfälle - nicht brennbare Abfälle wie Aushub, Bauabfälle, gewerbliche- und industrielle Abfälle die brennbare oder bei erhöhten Temperaturen flüchtige Anteile enthalten (mineralische SAVA) behandelt werden.	In Art. 32 und 33 TVA werden die Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen geregelt. Diese beziehen sich aber einzig auf Anlagen, in denen Siedlungs- und ähnliche brennbare Abfälle verbrannt werden. Thermische Verwertung kann aber auch darin bestehen, dass nicht brennbare Abfälle wie Aushub, Bauabfälle, gewerbliche- und industrielle Abfälle die brennbare oder bei erhöhten Temperaturen flüchtige Anteile enthalten, in solchen Anlagen behandelt werden. Der Einsatzbereich von thermischen Abfallanlagen in Art. 33 Abs. 1 TVA ist deshalb antragsgemäss zu erweitern.	
Art. 33 Abs. 2		Neu müssen Abfallanlagen einen Energienutzungsgrad von mindestens 55 Prozent ausweisen. Dies bedeutet, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre gut die Hälfte der heute bestehenden Anlagen in Energieeffizienz investieren müssen. Dass sich dadurch die Verbrennungsgebühren um 10 bis 20 CHF pro Tonne	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		Abfall verteuern könnten, erachtet swisscleantech in Anbetracht der stetig sinkenden Abfallgebühren als unproblematisch.	
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4			
Art. 34			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 34 Abs 1	...Ein Mietenstandort darf innerhalb dreier Jahre maximal ein Jahr lang genutzt werden	Bereits heute werden Standorte für Feldrandkompostierung innerhalb von drei Jahren nur ein Jahr lang genutzt. Die Formulierung „einmal innert von dreier Jahre“ ist nicht eindeutig weil eine Dauer fehlt	
Art. 34 Abs 2			
Art. 34 Abs 3			
Art. 35			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 35 Abs. 1		Gespräche mit Branchenvertretern haben ergeben, dass die in Anhang 4 vorgegebene Liste ungeeignet und lückenhaft ist. swisscleantech empfiehlt daher die Liste in Zusammenarbeit mit der Branche (z.B. VKS) neu aufzusetzen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 35 Abs. 2			
Art. 35 Abs. 3		<p>Die neue Input-Regelung ist nicht sinnvoll. Da nur die Verpackungen geregelt werden, bleibt ein Grossteil der potenziellen Fremdstoffe unberücksichtigt. Zudem ist es sehr fraglich, ob diese Input-Werte überhaupt überprüft werden können.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung nennt nur den Begriff "Verpackung" und unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Verpackungsmaterialien, wie Plastikfolien, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Papier, Holz oder biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW). BAW sind auf dem Vormarsch, wenn auch langsam. Diese Inputvorschrift ist für biogene Verpackungen vollkommener Unsinn.</p>	
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5			
Art.36		Die Anpassung des Deponietypen an die heutige Praxis wird begrüsst. Die Benennung der verschiedenen Typen mit den Ziffern A bis E könnte jedoch in der Praxis für Verwirrung sorgen. Es wird daher vorgeschlagen, die aktuellen Benennungen (Inerstoffdeponie, Reststoffdeponie etc.) weiterhin zu verwenden.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 36 Abs. 1			
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			
Art. 37			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4			
Art. 37 Abs. 5			
Art. 38			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 38 Abs. 1			
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			
Art. 39			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 39 Abs. 1	Wer eine Deponie errichten will, benötigt eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde.	Die Bewilligungspflicht für einzelne Deponiekompartimente ist nicht sachgerecht, verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und muss gestrichen werden. Eine Bewilligung für die gesamte Deponie genügt und handelt alle umweltrelevanten Themen ab.	
Art. 39 Abs. 2	Wer eine Deponie errichten will, benötigt eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde.		
Art. 39 Abs.3	ganz streichen		
Art. 40			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 40 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 40 Abs. 2			
Art. 41			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 41 Abs. 1	Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung für eine Deponie, wenn	Dieselbe Begründung wie bei Art. 39	
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3	b. allfällige Einzugsgebiete für Anlagen der öffentlichen Hand;	Begründung siehe Art. 4	
Art. 41 Abs. 4	Die Behörde befristet die Betriebsbewilligung auf höchstens 5 Jahre. Auf die Verlängerung der Betriebsbewilligung besteht ein Rechtsanspruch, solange noch Deponievolumen zur Verfügung steht und die zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorschriften und Auflagen eingehalten sind	Zur Gewährleistung der Investitionssicherheit muss in Art. 41 Abs. 4 TVA klargestellt werden, dass auf die Verlängerung der Betriebsbewilligung ein Rechtsanspruch besteht, solange noch Deponievolumen zur Verfügung steht und die zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorschriften und Auflagen eingehalten sind. Die Betriebsbewilligung beinhaltet nur betriebliche und organisatorische Anordnungen. Der Rahmen dafür wurde in der baurechtlichen Bewilligung und in der UVP geschaffen. Daher ist auf eine öffentliche Auflage der Betriebsbewilligung mit den entsprechenden Rechtsmitteln zu verzichten. Diese Forderung wird für die entsprechenden Besitzer und Betreiber sehr wichtig, damit auch solche hohe Investitionen gesichert sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 42			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 42 Abs. 1			
Art. 42 Abs. 2			
Art. 42 Abs. 3			
Art. 43			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 43 Abs. 1			
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 44 Abs. 1			
Art. 44 Abs. 2			
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 47	Das BAFU erarbeitet zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung, innert maximal zweier Jahre nach Inkraftsetzung eine Vollzugshilfe	Damit die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft innerhalb nützlicher Frist klar und verbindlich sind ist es notwendig, die zur TVA dazugehörige Vollzugshilfe gemäss 47 TVA innert maximal zweier Jahre nach Inkraftsetzung der TVA und in Zusammenarbeit mit der Abfallwirtschaft auszuarbeiten. Sollte sich zeigen, dass nicht alle Themen der Vollzugshilfe in dieser Frist abgearbeitet werden können, so ist die Vollzugshilfe in einzelne Teilgebiete zu unterteilen und sind die einzelnen Teile separat in Kraft zu setzen. Es darf nicht passieren, dass die ganze Abfallwirtschaft auf die Vollzugshilfe warten muss, nur weil allenfalls einzelne Teile verzögert werden oder umstritten sind.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 48			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 49			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 50			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51		swisscleantech fordert, dass teerhaltiger Ausbuaasphalt schneller als vorgeschlagen aus dem Kreislauf entfernt wird. Der Artikel soll bereits 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung umgesetzt werden. Dadurch verringert sich die Gefahr von einer weiteren Vermischung von krebserregendem PAK-haltigem Asphalt mit unbelasteten Materialien.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51 Abs. 1	1. Ausbuaasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf im Rahmen von Bauarbeiten bis zum [5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] verwertet werden, wenn:		
Art. 51 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 52			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53 Abs. 1			
Art. 53 Abs. 2			
Art. 53 Abs. 3			
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1	Anpassung von Anhang 1 Abs. 1 TVA, wonach maximal 3% mineralische Bauabfälle (Fremdanteile) enthalten sein dürfen.	Bei der Definition von unverschmutztem Aushubmaterial soll die heutige Regelung der Ostschweizer Kantone übernommen werden, wonach maximal 3% mineralische Bauabfälle enthalten sein dürfen. Diese Regelung wurde von der KVU Ost bereits eingeführt und hat sich in der Praxis bestens bewährt. Sie verstärkt die Rechtssicherheit.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 1	Beton streichen	Anordnungen betreffen nur Zementherstellung	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1 Abs. 1			
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 Abs. 1	Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 – 4 erfüllen: a. ... d. Filterkuchen und andere nicht verwertbare	Filterkuchen können nicht nur in KVA's sondern auch in anderen Abfallanlagen anfallen. Der Anwendungsbereich von Anhang 3 Abs. 1 Bst. d) muss deshalb auf Filterkuchen oder andere nicht verwertbare Rückstände aus allen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	Rückstände aus Abfallbehandlungsanlagen.	Abfallbehandlungsanlagen erweitert werden.	
Ziff. 3 Abs. 2	Andere Abfälle müssen folgende Anforderung erfüllen:	Gemäss Wortlaut müssen alle für Typ C zugelassene Abfälle sowohl die Positivliste (Abs. 1 a-d) wie auch die Grenzwerte unter Abs. 2 erfüllen. Aufbereitete Schlake beispielsweise, die von Schadstoffen befreit wurde und die Grenzwerte von Abs. 2 erfüllt, dürften nicht auf Deponietyp C beseitigt werden, da sie in der Positivliste nicht erwähnt wird.	
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3			
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5 Abs. 1			
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1		Gespräche mit Branchenvertretern haben ergeben, dass die vorgegebene Liste ungeeignet und lückenhaft ist. swisscleantech empfiehlt daher die Liste in Zusammenarbeit mit der Branche (z.B. VKS) neu aufzusetzen. Zudem sollen im Sinne eines tieferen Detaillierungsgrades und einem besseren Verständnissen Detailfragen in der Vollzugshilfe geregelt sein. Hinsichtlich einer Stellungnahme zu den in der Liste aufgeführten Kategorien, verweist swisscleantech auf die Stellungnahme vom VKS.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3.1		swisscleantech fordert, dass insbesondere BAW-Materialien weiter geregelt werden, da diese zunehmend in Verkehr gebracht werden. Dazu soll die Branche so wie auch die Produzenten von BAW-Materialien einbezogen werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 3.2			
Ziff. 3.3			
Ziff. 3.4			
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			
Ziff. 11 Abs. 3			
Ziff. 11 Abs. 4			
Ziff. 12 Abs. 1			
Ziff. 12 Abs. 2			
Ziff. 12 Abs. 3			
Ziff. 12 Abs. 4			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 21 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 21 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			
Ziff. 25 Abs. 2			
Ziff. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und – erosion; Umgang mit abgetragenem Boden			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Lufteinhalte- Verordnung vom 16. Dezember 1985/22			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 7			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no